



**Siegener  
Mandolinen- und  
Gitarren-Orchester  
e.V.**

**Satzung**

# **Satzung des Siegener Mandolinen- und Gitarren-Orchesters**

## **§ 1 - Gründung, Sitz und Ziel**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Siegener Mandolinen- und Gitarren-Orchester".  
Er hat seinen Sitz in Siegen, ist 1952 gegründet worden und dem Bund Deutscher Zupfmusiker kooperativ angeschlossen.
- 1.2 Der Verein ist am 28.04.1983 unter der Nr. 1562 in das Vereinsregister eingetragen worden.
- 1.3 Der Verein macht es sich zur Aufgabe, die Zupfmusik zu pflegen sowie deren musikalische Interpretation zu vervollkommen.  
Zu diesem Zweck betreibt er die musikalische Förderung und Weiterbildung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugendlichen innerhalb des Vereins.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des III. Abschnittes der Abgabenordnung "Steuerbegünstigte Zwecke".  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Mitglieder**

- 2.1 Der Verein unterscheidet ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2.2 Ordentliche Mitglieder sind
  - a) Mitglieder, die ein für den Verein geeignetes Instrument spielen,
  - b) Mitglieder, die aktiv in der Vereinsführung mitarbeiten,
  - c) Ehrenmitglieder.
- 2.3 Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins als fördernde Mitglieder unterstützen, sich aber nicht an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 2.4 Alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung uneingeschränkt stimmberechtigt.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die an der Gemeinschaft und deren Zielen gemäß § 1 interessiert ist.
- 3.2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist -auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck- schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes kann bei hinreichenden instrumentalen und musikalischen Fähigkeiten frühestens nach 3-monatigem regelmäßigem Probenbesuch erfolgen.
- 3.5 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 3.6 Mit der Aufnahme wird der monatliche Beitrag fällig.
- 3.7 Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung.  
Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
- 3.8 Außerordentliches Mitglied wird, wer durch regelmäßige Beitragszahlung den Verein fördert.
- 3.9 Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit und können kostenlos an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung;
  - b) durch Ausschluß:  
Der Ausschluß kann nur in einer Hauptversammlung ausgesprochen werden, und zwar nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluß kann nur Mitgliedern erteilt werden, die gegen die Statuten verstoßen, insbesondere wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen und das Ansehen des Vereins schädigen bzw. zu schädigen versuchen;
  - c) durch Tod des Mitgliedes;
  - d) durch Auflösung des Vereins.
- 4.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.  
Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

## **§ 5 - Ehrungen**

- 5.1 Nach 2-jähriger Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied die Vereinsnadel. Weitere Ehrungen werden nach den Richtlinien des B.D.Z. vorgenommen.

## **§ 6 - Organe des Vereins**

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
  - b) der erweiterte Vorstand,
  - c) die Mitgliederversammlung,
  - d) der Musikbeirat.

## **§ 7 - Der Vorstand und seine Aufgaben**

- 7.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer,
  - e) einem Vertreter des Musikbeirates.
- Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen volljährig sein.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand,
  - b) einem Notenwart,
  - c) einem Jugendvertreter,
  - d) zwei Beisitzern.
- 7.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein. Im Innenverhältnis sind Schriftführer und Kassierer gehalten, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall Gebrauch zu machen.
- 7.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die offene Abstimmung für die Vorstandswahl beschließen.
- 7.4 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 7.5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand alsbald selbst durch Zuwahl. Zugewählte Vorstandsmitglieder bleiben nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

- 7.6 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7.7 Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 7.8 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 7.9 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.10 Der 1. Vorsitzende hat die Aufgabe, Vorstandssitzungen einzuberufen. Er ist hierzu auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.  
Des weiteren obliegt ihm die Koordination der Geschäftsführung nach innen und außen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, alle an den Verein herangetragenen Forderungen, Wünsche, Vorschläge, Angebote, Fragen usw. im Vorstand zur Diskussion vorzulegen.
- 7.11 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- 7.12 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ein Protokoll muß er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.  
Der Schriftführer informiert die Mitglieder über Vorstandsbeschlüsse und Vereinsgeschehen in geeigneter Weise.
- 7.13 Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen, die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen und der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.
- 7.14 Der Notenwart verwaltet den Notenbestand, sortiert sämtliche Notenblätter und ordnet sie in dafür bestimmte Mappen ein. Er hat das Notenverzeichnis zu führen und zu vervollständigen und fehlende bzw. schadhafte Noten und Notenständer dem Vorstand zu melden.
- 7.15 Bei Bedarf können der Notenwart, der Jugendvertreter und zwei Beisitzer zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

## **§ 8 - Der Musikbeirat**

- 8.1 Der Musikbeirat besteht aus
- a) dem Dirigenten,
  - b) dem stellvertretenden Dirigenten,
  - c) den Stimmführern.
- 8.2 Aufgaben des Musikbeirates  
Dem Musikbeirat obliegt die Erarbeitung neuer Musikstücke im Gesamtorchester; er fördert und koordiniert Spielkreise innerhalb des Orchesters.  
Er entsendet ein Mitglied zu den Vorstandssitzungen.

### 8.3 Aufgaben des Dirigenten

- a) Leitung des Orchesters,
- b) Auswahl der Musikstücke in Zusammenarbeit mit den Stimmführern,
- c) Interpretation der Musikstücke,
- d) Durchführung von Orchesterproben, Vorbereitung und Leitung von Konzerten und sonstigen musikalischen Auftritten,
- e) Benennung der Stimmführer in Abstimmung mit dem Vorstand. In jedem Orchesterteil (1. Mandoline, 2. Mandoline, Mandola, Gitarre) gibt es einen Stimmführer,
- f) Bestimmung der Sitzordnung des Orchesters in Zusammenarbeit mit den Stimmführern.

### 8.4 Aufgaben der Stimmführer

- a) Durchführung der Stimmproben,
- b) instrumentale und musikalische Schulung der Mitglieder in den Orchesterteilen.

## **§ 9 - Jugend im Verein**

- 9.1 Jugend im Sinne dieser Satzung sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 9.2 Die Jugendlichen im Verein wählen zur Wahrung ihrer Interessen im Vorstand den Jugendvertreter. Die Wahl erfolgt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 9.3 Der Jugendvertreter wird automatisch, ohne Zustimmung der anderen Mitglieder, Mitglied des erweiterten Vorstands.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer kurzen Begründung einzureichen.

- 10.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte
- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlußfassung über Ausschluß-Anträge

- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.3 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

10.4 Auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

10.5 Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 - Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder**

11.1 Rechte:

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt:

- seine freie Meinung zu äußern und Vorschläge einzubringen;
- Entscheidungen durch Stimmabgabe mitzubestimmen, siehe 2.4.

11.2 Pflichten:

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet:

- die Proben pünktlich und regelmäßig zu besuchen;
- die Instrumente in einwandfreiem, spielbarem Zustand zu halten;
- Vereinsgegenstände (Instrumente, Mappen, Noten, Ständer, Fußbänkchen etc.) sorgfältig zu behandeln;
- die Ziele des Vereins nach außen aktiv zu unterstützen.

## **§ 12 - Auflösung des Vereins**

12.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Bund Deutscher Zupfmusiker", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung in dieser Fassung enthält

- die in der Mitgliederversammlung vom **21.01.1991** beschlossenen Änderungen in den Paragraphen: 1.2, 2, 3.6, 3.8, 7.1, 8.7, 9, 10.2, 11
- die in der Mitgliederversammlung vom **23.08.1993** beschlossene
  - Änderung in den Paragraphen: 6.1, 7.1, 7.10 ... 7.15 (neu) und die
  - Neufassung des Paragraphen: 8.

Siegen, den 23.08.1993



Schriftführer(in)



Vorsitzende(r)